

Recht und Scham

Früher war Amerika das Herkunftsland der Programme und Projekte des anderen Umgangs, speziell mit Jugendkriminalität, an dem sich Teile der deutschsprachigen Kriminologie und der Jugendgerichtsbewegung orientierten. Von der »Brücke« bis zur Diversion, die Anregungen für die innovativen Impulse wurden, aus den U.S.A.

importiert. Dies hat sich grundlegend geändert: Eine Rückkehr zur Anwendung der Todesstrafe, das massenweise Einsperren junger Männer aus Minderheiten und das »Three strikes and you are out«-Programm sind deutliche Belege der repressiven Praxis.

Nun soll das Heil aus Japan kommen, dem Land mit den niedrigsten Raten in der Straßen- und Gewaltkriminalität aller Industrienationen.

Glaubt man der westlichen Kriminologie, so soll Japans erfolgreiches System der Kriminalitätskontrolle aus den noch intensiven Nachbarschaftsbeziehungen, der bürgerorientierten Polizeipraxis und aus der Tradition der »Schamkultur« resultieren. Auf den letzteren Aspekt gründet die internationale stark beachtete Theorie von John Braithwaite: Straftäter sollen durch »wiedereingliedernde Beschämung« in die Gemeinschaft positiv beeinflußt werden. Der stigmatisierende Effekt des anonymen Strafens führt zu kriminellen Karrieren und soll durch das Beschämen vermieden werden. Die ersten entsprechenden Projekte als »Gemeinde- und Laien-Kontrolle«

von Kriminalität laufen in englischsprachigen Ländern. Die deutsche, vom Strafrecht und seiner Logik beherrschte Kriminologie hat sich mit dieser Entwicklung noch nicht befaßt. Der nachfolgende Beitrag von Susanne Karstedt führt in die Theorie und in ihre problematischen Aspekte ein.

Wie läßt sich unser Gefühl für Recht und Unrecht wieder herstellen?», fragte das amerikanische Magazin Newsweek Anfang 1995 in einer Titelgeschichte. Die Antwort lautete: durch »Rückkehr zur Scham«. Es berichtete über ganz neue Wege der Justiz: von einem 16jährigen, der sich auf Knien bei seinem Opfer entschuldigen mußte, bevor er zurück zu seiner Familie durfte; von einem Mann, der in eine Kirche eingebrochen war, und sich vor der ganzen Gemeinde reuig bekennen mußte; von einem Richter in Memphis, der mit der Bewährung die Auflage verknüpfte, daß die Opfer eines Diebstahls vor allen Nachbarn in die Wohnung des Täters gehen und sich dort nehmen durften, was ihnen gefiel. Prompt stand auch in Deutschland »Die Rückkehr der Werte: Scham, Schuldbewußtsein, Gerechtigkeit« (Tango, 9.2.1995) auf der Tagesordnung.

Wie kam es, daß Scham, ein Gefühl, das während der letzten Jahrzehnte als destruktiv für Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwertgefühl, als hoffnungslos altmodisch und überholt deklassiert worden war, so plötzlich den Weg in den öffentlichen Diskurs über Kriminalität fand? Auslöser war der Fall des 16jährigen US-Amerikaners, der in Singapur mutwillig Autolack zerkratzt hatte, und dort zu der landesüblichen Strafe von Stockschlägen verurteilt worden war. Während sich die Diplomaten um Schadensbegrenzung bemühten, stellte sich heraus, daß eine Mehrheit seiner Landsleute mit diesem Verfahren einverstanden war und es dem eigenen Justizsystem anempfehlen wollte. Politiker brachten rasch Gesetzesentwürfe ein, die öffentliche Körperstrafen für Jugendliche vorsahen, und Professoren liefernten Begründungen (International Herald Tribune, IHT) 1.2.1996).

Das tut weh, und das soll es auch, so der Titel (This will hurt)¹ eines neuen Buches und die Meinung seiner Autoren. Darin geht es nicht allein um eine neue »expressive Justiz« (Newsweek) auf der Grundlage öffentlicher und individueller Emotionen. So plädiert der bekannte amerikanische Kriminologe Graeme Newman für jene Formen des Strafens, die durch den »Siegeszug des Gefängnisses« verdrängt wurden: Körperstrafen, den Pranger und andere Formen der öffentlichen Darstellung. Anderen gelten öffentliche Ächtung wie auch schlichtes Lächerlichmachen als zu Unrecht auf den Kehrichthaufen der Geschichte geworfen. Das erklärte Ziel lautet, die MitbürgerInnen moralisch auf Vordermann zu bringen (making people good), um jenes »Ausmaß an Konformität zu erzielen, das es Menschen leichter macht, Gemeinschaften zu bilden«. Die Einbeziehung des Publikums in eine solche expressive Justiz soll dabei vor allem eines sicherstellen: Ich bin o.k., du bist es nicht.

Nun könnte man all dies als einen neuen moralischen Feldzug rechts liegen lassen. So einfach wird es jedoch nicht sein. In der deutschen Presse verband man sogleich mit der »Rückkehr zu den Werten« die Mediations- und TO-Projekte wie »Brücke«, »Handschlag« und »Waage«. Als einflußreicher theoretischer und kriminalpolitischer Beitrag der letzten Jahre gilt »Crime, Shame and Reintegration« des Australiers John Braithwaite. Er hat sein Projekt inzwischen weiter vorangetrieben und mit einer in Neuseeland und Australien entwickelten »Konferenztechnik« verknüpft, die sich an Verfahren der Ureinwohner orientiert. Solche Konferenzen werden von SozialarbeiterInnen (Neuseeland) oder PolizistInnen (Australien) geleitet. Seitens der TäterInnen wie der Opfer sollen und können teilnehmen: Eltern, Geschwister, Freunde, Verwandte und Bekannte, LehrerInnen und SporttrainerInnen, ArbeitgeberInnen und ArbeitskollegInnen. Allerdings dienen sie nicht der Wahrheitsfindung. Es geht vielmehr darum, bei dem Delinquenten und der Delinquentin Reue und Scham über die Tat hervorzurufen, um dann einen Prozeß der »Reintegration« und Vergebung auf Seiten des Opfers und der durch die Anwesenden vertretenen »Community« – des Gemeinwesens – in Gang zu bringen. Die »reintegrative Beschämung« gewinnt in diesem Rahmen den Charakter einer (erweiterten) Familienangelegenheit – ein wichtiger Punkt

des Konzepts, auf den ich noch zurückkommen werde.²

»Reintegration« ist das Schlüsselwort, das Braithwaites Konzept einer expressiven Justiz grundlegend von den eher simplen auf der anderen Seite des Spektrums unterscheidet. Diese setzen nämlich ganz ungeniert auf die Publizität als Mittel zur *Stigmatisierung* und zum *Ausschluß* der TäterInnen, die Scham und Reue zu wirkungsvollen Mechanismen der Kriminalitätskontrolle machen sollen. Ohne Bedenken wollen sie individuelle und kollektive Gefühle und Ressentiments manipulieren. Gerade das will Braithwaite mit dem Prozeß der *reintegrativen* Beschämung verhindern: beschämten werden sollen die Taten, integriert werden sollen die TäterInnen. Reintegrative Beschämung ist kommunikativ und *dialogisch*, und eben nicht einseitig und ausschließend wie stigmatisierende Formen – von der lächerlichen Bloßstellung bis hin zum Pranger. So grundlegend solche Differenzen sind, so unübersehbar sind allerdings auch Gemeinsamkeiten dieser Konzepte, die dem staatlichen Strafen jene expressive Funktion zurückgeben wollen, die es nach Meinung aller Vertreter verloren hat.

Nun wird niemand bestreiten wollen, daß das Recht und insbesondere das Strafrecht als Institutionen – ebenso wie die Institutionen der Justiz – etwas mit Gefühlen der Schuld, Scham und Reue, der Wut und Trauer, der Ohnmacht und Überlegenheit zu tun haben und sie auslösen, kanalisieren oder befrieden sollen. Selbst ein so kühler Rechner wie der Ökonom und Soziologe Jon Elster konstatiert: »Die Verletzung von Normen löst starke, negative Emotionen aus, beim Normverletzer selbst und bei anderen« (1989, S. 100). Ebenso sind für den Kriminologen Stanley Cohen die »moralischen Probleme der Schuld, des Fehlens, von Strafen und Verantwortlichkeit, wie die empirischen des zugefügten Schadens, der Gefahr und Furcht eng mit dem Problem der Kriminalität verbunden« (1985, S. 268). Wie und auf welche Weise das geschieht, darauf haben derzeit weder TheoretikerInnen noch EmpirikerInnen gesicherte Antworten.

Eine ganz andere Frage ist jedoch, ob justizielle Verfahren überhaupt, seien sie formell oder informell wie die von Braithwaite vorgeschlagenen und in die Praxis umgesetzten Konferenzen, Gefühle auslösen *sollen*, ob staatliche Sanktionsverfahren tatsächlich »unsere Seelen berühren« *sollen*, wie Braithwaite offensichtlich zum Zweck einer wirkungsvollen Kontrolle der Kriminalität fordert.³

Ich möchte hier weniger auf die theoretischen Argumente eingehen. Während man den meisten Vertretern der expressiven Justiz kaum Theorielastigkeit vorwerfen kann, unternimmt Braithwaite den anspruchsvollen Versuch, einzelne Kriminalitätstheorien durch das zentrale Konzept der Scham (und Beschämung) zu verknüpfen und gleichzeitig Theorie und Krimi-

nalpolitik eng miteinander zu verzähnen. Joachim Kersten (1992) hat dies einer eindrucksvollen Kritik unterzogen. Es geht hier vielmehr um die entscheidenden Punkte des kriminalpolitischen Hintergrundes sowie die Konsequenzen eines solchen Konzeptes. So paradox es klingt, es sind genau die Stichworte der »Konfliktenteignung« und »Opferperspektive«, an die unmittelbar angeknüpft wird.

Der Hintergrund: Opferperspektive und Konfliktenteignung

Zu den wichtigsten Neuorientierungen des letzten Jahrzehnts gehört ohne Zweifel die Entwicklung und Etablierung der *Opferperspektive*. Es galt, die Rechte wie die Ansprüche der verletzten Personen im Strafrecht durch eine »dritte Spur der Wiedergutmachung« zu etablieren (Frommel 1995, S. 259). Außerdem ging es auch darum, die lebensweltlichen Konflikte, die dem eigentlichen Rechtsfall vorausgegangen waren und ihn konstituiert hatten, in neuer Form in die jugend- und strafrechtlichen Verfahren aufzunehmen. Als »Ärgernisse und Lebenskatastrophen« haben Hanak u.a. (1989) sie treffend und mit deutlichem Bezug zu den damit verbundenen Emotionen charakterisiert. Das förmliche rechtliche Verfahren habe, so die Kritik, die Betroffenen von diesem Konflikt enteignet, und entscheidend sei, ihn gewissermaßen dorthin zurückzugeben. Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und Mediation, die häufig eine direkte Konfrontation von Täter und Opfer einschließen, haben sich dies zum Ziel gesetzt. Daß es dabei immer auch um die emotionale Seite der Konflikte geht, die nun in ein formelles Verfahren integriert werden sollen, zeigt sich an den Problemen, die sich hier stellen. Das Argument, daß den Rachegefühlen von Opfern Tür und Tor geöffnet sei, war zwar weitgehend entkräftet, als man herausfand, daß die meisten Opfer weniger expressive als vielmehr instrumentelle, auf materiellen Schadensausgleich gerichtete Einstellungen haben (Sessar 1992). Aber kann es zulässig sein, dem Opfer die emotionale Konfrontation mit dem Täter aufzubürden mit dem Blick auf die (täterorientierten) spezialpräventiven Zwecke? Ließen sich die emotionalen Belastungen der zumeist jugendlichen TäterInnen rechtfertigen, die ja Personen treffen, denen es bekanntermaßen an Selbstwertgefühl, emotionaler Stabilität und Netzwerken zu ihrer Unterstützung erheblich mangelt? Stellt die Einbeziehung dieser emotionalen Komponente möglicherweise eine Art »Sanktionsverschärfung« gegenüber jenen dar, für die die Sanktion aus einer schlichten finanziellen Transaktion oder gemeinnütziger Arbeit besteht?

Ziel: Die Sichtbarkeit der Strafe

An diese Kritik, daß das Recht von dem lebensweltlichen Konflikt weitgehend und in für

die Betroffenen zumeist unverständlicher Weise abstrahiert, oder daß die förmlichen rechtlichen Verfahren eine angemessene Konfliktbearbeitung gar nicht ermöglichen, knüpfen die Vertreter einer expressiven Justiz direkt an. Sie wollen der »progressiven Entkopplung von Strafe und Scham« (Braithwaite 1989, S. 106), die sie für westliche Industriegesellschaften ausgemacht haben, Einhalt gebieten und das Strafrecht wieder mit einem verloren geglaubten expressiven Vokabular anreichern.

Entscheidende Voraussetzung für die Entkopplung ist das »Unsichtbarmachen« von Sanktion und TäterInnen. Durch Freiheitsentzug und Wegschluß werden die DelinquentInnen der strafenden Gesellschaft aus den Augen gebracht. Damit werden sie gleichzeitig aus jenen Beziehungen ausgeschlossen, in die Scham einerseits, Vergebung und Reintegration andererseits eingebettet sind. Im Gegensatz zu Schuld und Reue gilt Scham aus psychologischer Perspektive⁴ als ein Gefühl, das in direkter (oder imaginärer) Interaktion und Konfrontation entsteht und daher der Öffentlichkeit und auch einer gewissen Publizität bedarf. Die typischen »unsichtbaren« Reaktionsformen des modernen Strafrechts erfüllen jedoch gerade diese Voraussetzung nicht: weder Geldstrafen noch Freiheitsstrafen (zumindest während ihres Vollzuges) denunzieren TäterInnen in ihrer Umwelt in einer Weise, die Schamgefühle auslöst. Daher fordern die konservativen Vertreter dieses kriminalpolitischen Paradigmas konsequent Sanktionen, die ein notwendiges Ausmaß an Publizität und damit an Stigmatisierung sicherstellen können, und zwar in erster Linie zu Lasten des Freiheitsentzuges nach dem Motto: »Don't waste prison space, just spank those offenders« (IHT 1996). Das ist schließlich auch billiger.

Auch wenn Braithwaite das Hauptgewicht auf Reintegration legt, kommt er ohne die Scham induzierenden Prozesse der öffentlichen Mißbilligung und Stigmatisierung nicht aus. Mit den sichtbaren Sankten von hohem Publizitätswert (newsworthy, 1989, S. 178) zielt Braithwaite besonders auf die Gruppe der TäterInnen mit den weißen Kragen, die durch eine schlechte Presse im Wortsinn empfindlich getroffen werden können. Hohe Sankten, allerdings selten und nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten verhängt, sollen der Mißbilligung der Rechtsgemeinschaft Ausdruck verleihen. Ihr Appell richtet sich keineswegs allein an den Einzelnen, sondern auch an das Kollektiv: »Eine Kriminalpolitik, die auf Scham beruht, kann erheblich mehr an moralischer Erziehung bewirken, indem dies (das heißt harte Sankten) zwar selten geschieht, aber ganz im Stil einer Public-Relations-Maßnahme.«⁵ Warum auch, so fragt man sich, sollte die Kriminalpolitik aus der Werbewelt ausgeschlossen sein?

Das Modell: Die Familie

Es fällt auf, daß die Argumente für die Wiedergewinnung der expressiven Dimension des Strafrechts von allen Vertretern überwiegend in einem Bereich gesucht werden, der damit zunächst wenig zu tun hat: der Familie. Reintegrative Beschämung nennt Braithwaite ausdrücklich ein »Familien-Modell des Strafprozesses« (1989, S. 54-68). Das ist insofern verständlich, als die empirischen Forschungen über Scham und Schuldgefühle, Sanktions- und Reintegrationspraktiken und deren Zusammenhang im wesentlichen aus dem Kontext der Kindererziehung stammen. Allerdings geht es hier weniger um eine empirische Begründung als vielmehr um den paradigmatischen Wert des Modells »Familie«.

Die erfolgreichen Praktiken elterlichen Strafens, die Kinder und Jugendliche auf den Weg eigenständiger moralischer Entscheidungen bringen, werden auf die formale und rechtliche Sozialkontrolle übertragen. Die »Konferenzen«, die den entscheidenden Prozeß der reintegrativen Beschämung auslösen und vorantreiben sollen, bilden dabei gewissermaßen erweiterte Kleinfamilien und deren Netzwerke ab, die in Nachbarschaft und Freundeskreis hineinreichen.

Eine solche Übertragung läßt allerdings einen charakteristischen Unterschied zwischen der familiären Sphäre und der des Rechts gänzlich außer acht. Tatsächlich beruhen die spezifischen elterlichen Sanktionspraktiken wie auch die Reaktionsformen im weiteren sozialen Umfeld darauf, daß es sich um dauerhafte und stabile Beziehungen handelt. Sollen diese Beziehungen aufrecht erhalten werden, schränkt dies die Sanktionierenden in der Wahl ihrer Mittel erheblich ein. Typisch wählen Eltern solche Sanktionsmaßnahmen, die die Beziehungen zu ihren Kindern *festigen* sollen, und nicht die ausschließenden, die diese Beziehung gefährden. Opfer sehen in der Regel im Hinblick auf langfristige Bindungen von Anzeigen ab. Die Interaktion mit den Instanzen sozialer Kontrolle ist dagegen formell, punktuell und situativ. Rechtliche Garantien wie auch Maßnahmen gegen die Ausweitung des institutionellen Kontrollnetzes müssen daher die Aufgabe der Sanktionsbegrenzung übernehmen, die sich in informellen Netzwerken aus der Langfristigkeit und Qualität der Beziehungen ergibt.

Aus diesem Grund läßt sich das »Familien-Modell« auch kaum auf die »weitere Öffentlichkeit« übertragen. Die meisten Menschen unterhalten eine Vielzahl mehr oder weniger formeller, kurzfristiger und auf bestimmte Situationen begrenzter Beziehungen (zum Beispiel im Beruf, im Verein etc.) und sind auf diese Weise in die unterschiedlichsten sozialen Netzwerke integriert. Die Veröffentlichung von Delikten und Sanktionen würde hier unkontrol-

lierbare und allenfalls durch Desinteresse zu begrenzende Prozesse der Stigmatisierung in Gang setzen, deren Folgen dann in keinem Verhältnis zu den Taten stehen dürften. Vermutlich ist dies die soziale Basis für die »Entkoppelung von Strafe und Scham« und die Hinwendung zu unsichtbaren Strafen in modernen westlichen Industriegesellschaften. Aber gerade hier wollen alle Vertreter einer expressiven Justiz ansetzen. Die Vielzahl an existentiell wichtigen professionellen und anderen Bindungen macht den Einzelnen empfänglicher für Scham und verletzlicher durch soziale Ächtung (Braithwaite 1993); moderne Technologien sollen eine breite Streuung der entsprechenden Information ermöglichen (IHT 1996). Das sind natürlich ganz neue Visionen für das Internet. Wie dann allerdings reintegrative Prozesse aussehen können, bleibt im Dunkeln.

Das »Familien-Modell« besagt noch etwas anderes. Es impliziert eine pädagogische Beziehung zwischen strafrechtlichen Institutionen und den dann kaum noch mündig zu nennenden Bürgern, die sich unversehens in der Rolle des unartigen Kindes wiederfinden. Das Strafrecht wird erneut als Hüter der Moral etabliert. In diese »verhängnisvolle, nämlich illiberalen Allianz von moralisierendem und präventivem Täterstrafrecht« (Frommel 1995, S. 259) dürfte das »Familien-Modell« dann letzten Endes doch münden.

Das Zauberwort: Community

Community ist ein Schlüsselbegriff der kriminalpolitischen Entwürfe, die Schuld- und Schamgefühle nutzen wollen. Darunter kann man am besten »Gemeinwesen« – von Nachbarschaften, sozialen Netzwerken bis hin zur Gesellschaft – verstehen, und so kommt die politische Dimension ins Spiel. Grundlage ist ein Konzept, für das sich der Begriff »Kommunitarismus« (vgl. Brumlik, Brunkhorst 1993) eingebürgert hat. Damit ist die zwar nicht neue, aber zeitweilig vergessene Entdeckung gemeint, daß das freie Spiel der Kräfte und Individuen am Markt gewissermaßen als Unterfutter ein System enger, solidarischer und nicht konkurrenzbezogener Beziehungen wie auch ein prinzipiell »illiberales Netzwerk disziplinierender Institutionen« (Ireland 1995) braucht: Familien, Schulen, Ausbildungsstätten und Arbeitsplätze. Auf die Sphäre des Rechts übertragen gilt also: Das freie Individuum der liberalen Rechtstheorie wird durch dieses Netzwerk, das soziale Unterstützung bietet und gleichzeitig Disziplinierungsmechanismen freisetzt, erst konstituiert. Hier werden wirkungsvolle Sanktionen durch Gleichgestellte oder Autoritäten mobilisiert, und das staatliche Sanktionssystem kann sich letztlich darauf verlassen. Wo dies nicht der Fall ist, weil soziale Netzwerke zusammengebrochen sind und we-

der effektive Mechanismen der sozialen Mißbilligung noch der Reintegration vorhanden sind, dort sollen nun diese Funktionen entweder vom Recht selbst übernommen oder zumindest wieder in Gang gesetzt werden. Gewissermaßen als Schlüsselreiz sind dafür individuelle und kollektive Emotionen vorgesehen.

Möglicherweise werden solche Netzwerke gerade dann besonders wichtig, wenn der Kalkulationsmechanismus des Marktes weder komfortable Zuwachsrate noch breit gestreute Prosperität erzielt. So ist es kein Zufall, daß sich der vergleichende (und neidvolle) Blick auf Südostasien, Japan, das 19. Jahrhundert und die 50er Jahre richtet. Scheint und schien doch hier der freie Markt hohe Zuwachsrate des Bruttonsozialprodukts und allgemein Wohlstand zu garantieren, bei gleichzeitig niedrigen beziehungsweise sinkenden Kriminalitätsraten. Das wird dann jedoch nicht auf das ökonomische Wachstum zurückgeführt, an dem breite Schichten der Bevölkerung partizipieren. Vielmehr hält man das Netzwerk gesellschaftlicher Institutionen für noch intakt, so daß es uneingeschränkt die Mechanismen sozialer Kontrolle einschließlich der Beschämung zur Verfügung stellt, die die Einzelnen zu disziplinierten Teilnehmern an den Arbeits- und Konsummärkten machen.

Für die Vertreter der expressiven Justiz gibt es zwei Wege, hier kriminalpolitisch zu wirken. Die konservativen setzen auf öffentliche, beschämende und stigmatisierende Sanktionen, damit das Strafrecht von »außen« und »oben« die disziplinierenden Ausschußmechanismen »unten« in Gang setzt und die »bürgerliche Ordnung« wiederherstellt (Anderson 1995). Umgekehrt kann man diese Netzwerke und ihre Reintegrationsmechanismen stärken, wobei förmlich-rechtliche Verfahren die lebensweltlichen an Nahtstellen adaptieren und imitieren sollen. Das ist der Weg, den Braithwaite mit Blick auf Japan beschreiten möchte, wo er das Kontrollmuster der *reintegrativen* Beschämung ausgemacht hat.⁶ Er teilt daher auch den Optimismus derjenigen nicht, die durch öffentlich beschämende Strafen Tugend und zivile Ordnung wiederherstellen wollen. Dagegen setzt er auf soziale Bewegung, die als Moralunternehmer innerhalb der Community Wertmaßstäbe (neu) etablieren. Die kollektive Mißbilligung in der Öffentlichkeit des Gemeinwesens gilt ihm als weitaus wirkungsvolleres Mittel der Kriminalitätskontrolle als das Instrumentarium der Kriminalpolitik. Mit dieser Strategie der »Diversität« möchte er vor allem der Gefahr entgegenwirken, daß sich das Strafrecht mit der Anreicherung durch ein expressives Vokabular zum Erfüllungsgehilfen einer repressiven Moral »von oben« macht. Ein Blick in die Geschichte genügt, um diesem Vertrauen in die moralischen Kräfte der Selbstorganisation und in die Moralität sozialer Bewegungen mit einiger Skepsis zu begegnen.⁷

Rückkehr wohin?

Derzeit ist die »Rückkehr zur Scham« noch mehr Programm als Realität. Auch wenn diejenigen, die unter dieser Flagge segeln, keineswegs miteinander in einem Boot sitzen wollen, so sind sie sich in einem Punkt einig: Das moderne, instrumentell orientierte und unpersönliche liberal-rechtsstaatliche Strafrecht und seine Prozeduren sollen erneut mit individuellen und kollektiven Gefühlen aufgeladen werden, um die Effizienz bei der Kontrolle von Kriminalität zu steigern. Es soll sich der »Lebenswelt« wieder annähern und an die informellen Kontrollprozesse anknüpfen. Schließlich war es nur eine Frage der Zeit, wann sich eine konservative Kriminalpolitik der »Lebenswelt« und ihrer Potentiale bemächtigen würde.

Das liberal-rechtsstaatliche Strafrecht beruht jedoch auf einem für moderne Gesellschaften zentralen Beziehungsmuster, das einmal als »wohlwollendes Desinteresse« beschrieben wurde. Dies ermöglicht, daß wir in sachlich-respektvolle Beziehungen zueinander treten können: als KundInnen und VerkäuferInnen, mit ArbeitskollegInnen und Vorgesetzten – auch wenn sie einer anderen politischen oder religiösen Auffassung anhängen oder wir sie ganz einfach nicht leiden können; daß wir Fremden und Minderheiten mit Toleranz und Respekt begegnen können, auch wenn uns deren Lebensweise nicht zusagt. Dies ist der Kernbestand der normativen Standards, die durchgesetzt werden sollen und gleichzeitig die strafrechtlichen Verfahren bestimmen (sollen), auch bei Jugendlichen. Mit dem Ausblenden der individuellen und kollektiven Emotionen definiert sich das liberal-rechtsstaatliche Strafrecht als Teil dieses Beziehungsmusters. Konsequent verweigert es prinzipiell eine »positive Moral« und überläßt dies anderen gesellschaftlichen Institutionen. Andererseits kann es die Formen der Wiedergutmachung, Mediation und des Täter-Opfer-Ausgleichs einschließen, sofern sich diese im Rahmen dieses Beziehungsmusters bewegen.

Es wäre unsinnig, die emotionale Dimension von Recht und Strafe zu leugnen. Auch das liberal-rechtsstaatliche Strafrecht legt mit dem Katalog der Straftatbestände fest, welche Verhaltensweisen dem Einzelnen Anlaß zu Reue, Scham und Schuld wie zur individuellen Ge wissensforschung geben sollten. Aber es verlangt all dies nicht und schließt Manipulationen zu anderen Zwecken aus.⁸

Zwischen dem Konzept der reintegrativen Beschämung und den konservativen Forderungen nach Körperstrafen und Pranger liegen jedoch auch Welten. Braithwaite ist aufs Äußerste bemüht, gefährliche Punkte des Beschämens aufzudecken und einzuzgrenzen. Allerdings muß man sich darüber klar sein, daß eine wie auch immer geartete effiziente Anreicherung mit expressivem Vokabular Steine ins

Rollen bringt, die das durchaus fragile Gebäude des liberal-rechtsstaatlichen Strafrechts erheblich beschädigen können. Unter diesen Gesichtspunkten sollten die Konferenztechniken der reintegrativen Beschämung wachsamt geprüft werden. Auch wenn sie bei Jugendlichen und Erwachsenen wünschenswerte Erfolge erzielen sollten: Dem liberalen Rechtsstaat können eben nicht alle Mittel »Recht« sein.

Wir wissen, daß der historische Prozeß, in den das liberal-rechtsstaatliche Strafrecht eingebettet ist, keineswegs irreversibel ist. Im Jahre 1517 veröffentlichte ein gewisser Dr. Martin Luther einige Thesen an einer Kirchentür. Ein gutes Drittel handelte davon, daß Reue und Scham sich dem institutionellen Zugriff (hier: der Kirche) entziehen und nicht für deren Zwecke manipuliert werden dürfen. Ob mit der »Rückkehr zur Scham« die Zeitreise rückwärts angetreten wird?

*Dr. Susanne Karstedt lehrt als Soziologin
an der Universität Bielefeld*

Postscriptum:

All dies hält nun auch Einzug in Europa. Die britischen Konservativen und die Labour Party planen, jugendliche StraftäterInnen öffentlich zu identifizieren, um sie auf diese Weise für schwere Delikte zu »beschämen«. Damit soll mit einer sechzig Jahre alten Rechtstradition und dem Prinzip gebrochen werden, dieser Gruppe einen unbelasteten Start ins Erwachsenenleben zu ermöglichen (International Herald Tribune, 2. September 1996).

Anmerkungen:

- 1 D. Anderson, ed., This will hurt. The restoration of virtue and civic order. The Social Affairs Unit, London 1995
- 2 Vgl. zur Konferenztechnik Braithwaite, Mugford 1994; zur Gewalt Braithwaite, Daly 1994; zur Auseinandersetzung mit Kritikern Braithwaite 1993; zur politischen Dimension Braithwaite 1995
- 3 Braithwaite, Mugford (1994, S. 142) schreiben über den/die RichterIn: "It is hard for a person who we do not know or respect ... by making us stand when she walks into the room ... to touch our souls".
- 4 So die derzeit grundsätzliche Auffassung der Psychologie; vgl. Scheff, Retzinger 1991; zur Anthropologie Dürr 1988
- 5 Um Mißverständnissen vorzubeugen, hier das Originalzitat: "Fortunately, a shame-based criminal justice policy can deliver a lot of moral education mileage by doing this only very rarely, but with public relations flair", Braithwaite 1989, 182
- 6 Zur Kritik vgl. Kersten 1992
- 7 Allerdings sollten diese sozialen Bewegungen doch »progressiv« sein; dazu gehören die Frauenbewegung, Bewegungen gegen Wirtschaftskri-

minalität, Verbraucherbewegungen und Anti-Alkohol-Bewegungen (Braithwaite 1995)

8 Vgl. hierzu analog, das JGG betreffende, Vorschläge von Monika Frommel und Bernd Maelicke (1994)

Literatur

- Anderson, D. (Hrsg.) 1995: This will hurt. The restoration of virtue and civic order, London: The Social Affairs Unit
- Braithwaite, J. 1995: Inequality and republican criminology, in: Hagan, J., Peterson, R.D. (eds.), Crime and inequality, S. 277-308, Stanford: Stanford University Press
- Braithwaite, J. 1993: Shame and modernity, in: British Journal of Criminology, 33, S. 1-18
- Braithwaite, J. 1989: Crime, shame and reintegration, Cambridge: Cambridge University Press
- Braithwaite, J., Daly, K. 1994: Masculinities, violence and communitarian control, in: newburn, T., Stanko, E.A. (eds.), Just boys doing business, S. 189-213, London: Routledge
- Braithwaite, J., Mugford, St. 1994: Conditions of successful reintegration ceremonies: Dealing with juvenile offenders, In: British Journal of Criminology, 34, S. 139-171
- Brumlik, M., Brunkhorst, H. (Hrsg.) 1993: Gemeinschaft und Gerechtigkeit, Frankfurt: Fischer
- Cohen, St. 1985: Visions of social control. Crime, punishment and classification, Cambridge: Polity Press
- Dürr, H.-P. 1988: Der Mythos vom Zivilisationsprozeß, Band 1: Nacktheit und Scham, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Elster, J. 1989: The cement of society. A study of social order, Cambridge: Cambridge University Press
- Frommel, M. 1995: Umrisse einer liberal-rechtsstaatlichen Normverdeutlichung durch Strafrecht, in: Albrecht, A. u.a. (Hrsg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum, S. 257-276, Köln: Heymanns
- Frommel, M., Maelicke, B. 1994: Plädoyer für ein normverdeutlichendes und liberal-rechtsstaatliches Jugendstrafrecht, in: Neue Kriminalpolitik, 3, S. 28-36
- Hanak, G., Stehr, J., Steinert, H. 1989: Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld: AJZ-Verlag
- International Herald Tribune (IHT) vom 1.2.1996: Don't waste prison space, just spank those offenders
- Ireland, P. 1995: Reflections on a rampage through the barriers of shame: Law, community and the new conservatism, in: Journal of Law and Society, 22, S. 189-211
- Kersten, J. 1992: Beschämung, Verantwortung, Kontrolle? Japan als Referenzpunkt kulturvergleichender Forschung zur Kriminalitätskontrolle, in: MschrKrim, 75, S. 342-357
- Newsweek vom 6.2.1995: The return of shame
- Scheff, Th. J., Retzinger, S.M. 1991: Emotions and violence. Shame and rage in destructive conflicts, Lexington, MA: Lexington Books
- Sessar, K. 1992: Wiedergutmachung oder Strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz, Pfaffenweiler: Centaurus
- Tango vom 9.2.1995: Reue ist nicht nur ein Wort. Die Rückkehr der Werte: Scham, Schuldbeußtsein, Gerechtigkeit